Stadt Dessau-Roßlau

01.08.2019

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/280/2019/III-66**
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.08.2019				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	22.08.2019				
Stadtrat	öffentlich	04.09.2019				

Titel:
Aufwandsspaltungsbeschluss für Straßenausbaumaßnahmen

Beschluss:
Die Aufwandsspaltung entsprechend § 6 der Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen im Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau (Straßenausbaubeitragssatzung (SABS)) für die in der Anlage 2 aufgeführten Straßenausbaumaßnahmen wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	KAG LSA, SABS
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Maßnahmebeschlüsse siehe Anlage 2
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	Keine
Hinweise zur Veröffentlichung:	Keine

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[ ]	
Kultur, Freizeit und Sport	[ ]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[X]	S 03 / S 08
Handel und Versorgung	[ ]	
Landschaft und Umwelt	[ ]	
Soziales Miteinander	[ ]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[ ]

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf	Karin Dammann	Frank Hoffmann
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Begründung:

Mit Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom 15.03.2019 (Aktenzeichen: 2 A 336/16 HAL) wurde festgestellt, dass die sachliche Beitragspflicht für die Maßnahme Fichtenbreite noch nicht eingetreten ist, da es am Aufwandsspaltungsbeschluss mangelt. Der § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und der § 6 der SABS sehen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen einzelner Teileinrichtungen vor, den Aufwand einer Verkehrsanlage zu spalten.

Der Umfang der Spaltung beruht auf gefassten Maßnahmebeschlüssen und genehmigten Ausführungsplanungen zu den jeweiligen Maßnahmen.

Teileinrichtungen sind Teile der Straße, die eine eigenständige Funktion hinsichtlich der Benutzung der Straße haben. Zu den abspaltbaren Teileinrichtungen zählen laut § 6 SABS:

- Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung
- Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung
- Fahrbahn
- Radweg
- Gehweg
- unselbständige Parkflächen
- Beleuchtung
- Oberflächenentwässerung
- unselbständige Grünanlagen
- Rad-/Gehweg als kombinierte als Anlage

Mit dem Beschluss des Stadtrates über die Entscheidung einer Aufwandsspaltung wird die notwendige Mitwirkung für den Erlass des Verwaltungsaktes nachgeholt und der formelle Fehler geheilt (§ 45 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG). Dies gilt hiermit für die Teileinrichtungen der Maßnahmen entsprechend Anlage 2.

Anlage 2: Übersicht Maßnahmen (Anzahl 32)